

Info über Inlands-Fortbildungsreisen

Für die Erstattung von Fortbildungsreisen gilt der allgemeine Sparsamkeitsgrundsatz: Hiernach wird Reisekostenvergütung nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen und die Dauer der Reise zur Erledigung des Reisezwecks notwendig waren.

1. Tagegeld bei eintägigen Reisen:

ab einer Dauer von mehr als 6 bis 8 Stunden	3,38 €
ab einer Dauer von mehr als 8 bis 12 Stunden	5,63 €
ab einer Dauer von mehr als 12 Stunden	11,25 €

Wenn der Reisende seines Amtes wegen unentgeltlich verpflegt wird, wird das Tagegeld wie folgt gekürzt:
das Frühstück: um 20 % v.H.
das Mittag- und Abendessen jeweils: um 40 % v.H.

2. Tagegeld bei mehrtägigen Reisen (pro Kalendertag):

ab einer Dauer von mehr als 6 bis 8 Stunden	4,88 €
ab einer Dauer von mehr als 8 bis 12 Stunden	8,25 €
ab einer Dauer von mehr als 12 Stunden	16,13 €

Wenn der Reisende seines Amtes wegen unentgeltlich verpflegt wird, wird das Tagegeld wie folgt gekürzt:
das Frühstück: um 20 % v.H.
das Mittag- und Abendessen jeweils: um 40 % v.H.

Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 14 Tage, so werden als Vergütung vom 15. Tag an 50 % v.H. des Tagegeldes und vom 43. Tag an Trennungstagegeld und Reisebeihilfen wie bei einer Abordnung gewährt, Tagegeld und Übernachtungskosten werden nicht mehr erstattet.

3. Übernachtung

Bei Vorlage eines Belegs werden die reinen Übernachtungskosten (unter Abzug des Frühstücksanteils von 20 v.H. im Tagegeld) erstattet. Als notwendige Übernachtungskosten werden **ohne besondere Prüfung** anerkannt:

In Städten	
ab 300 000 Einwohnern pro Nacht höchstens	120,00 €
unter 300 000 Einwohnern pro Nacht höchstens	90,00 €



Stand 01.10.2017

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Abteilung III - Personal

Sollen höhere Kosten erstattet werden, ist die Notwendigkeit der Kosten in der Abrechnung zu begründen (z.B. Ausbuchung preisgünstigerer Zimmer, zentrale Vorreservierung der Zimmer durch den Einladenden).

4. Fahrkostenerstattung

Es werden grundsätzlich die **notwendigen** Kosten, die beim Zurücklegen der Strecke mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel entstehen, erstattet. **Es darf nur DB 2. Klasse erstattet werden.** Mögliche Fahrpreisermäßigungen **sind** auszunutzen.

Benutzt der Reisende sein privateigenes Kraftfahrzeug so dürfen max. 75% der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 BayRKG erstattet werden.

Beim Vorliegen von triftigen Gründen wird eine Wegstreckenentschädigung i.H.v. 0,26 € für jeden dienstlich gefahrenen Kilometer bezahlt. Sofern triftige Gründe für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs vorliegen, sind diese bereits im Antrag auf Genehmigung der Reise vom Reisenden mitzuteilen.

Liegen keine triftigen Gründe für die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs vor, beträgt die Wegstreckenentschädigung pro dienstl. gefahrenen Kilometer 0,19 €.

Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist die verkehrsüblich kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Sofern der Reisende einen hiervon abweichenden Tachostand der dienstlich veranlassten Wegstrecke extra begründet hat, kann auch diese Angabe anerkannt werden.

5. Nebenkosten

Notwendige Auslagen werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet. Bei nicht zweifelsfrei notwendigen Auslagen, ist für eine Anerkennung eine kurze, objektive Begründung im Reisekostenantrag erforderlich. Unter den Begriff 'Nebenkosten' fallen z.B.: Platzreservierungen, Gepäckaufbewahrung, Eintrittsgelder, Tagungsbeitrag, Gebühren für dienstliche Telefonate, Fotokopien. Aufwendungen für Reiseversicherungen (z.B. Reiseunfallversicherung, -rücktrittsversicherung, Auslands-Krankenversicherung) können **nicht** erstattet werden.

6. Verwaltungstechnisches

Ausschlussfrist: Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag der Beendigung der Dienstreise schriftlich geltend gemacht wird (Art. 3 Abs. 5 Satz 1 BayRKG). Eventuell gezahlte Abschläge müssen in voller Höhe zurückgezahlt werden, wenn die Abrechnung nicht innerhalb der 6-Monatsfrist eingeht. Zuständig für die Reisekostenabrechnung ist Ref. III/2.